

S a t z u n g

über die Ladenöffnung in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bernau im Schwarzwald am 19. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten und Warensortiment

- (1) In Bernau im Schwarzwald dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, in der Zeit vom **01.12. bis 15.03.**, **01.04. bis 30.04.** und **15.06. bis 30.09.** an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkauft werden dürfen Reisebedarf im Sinne von § 2 Abs. 4 LadÖG, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für Bernau im Schwarzwald kennzeichnend sind.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernau im Schwarzwald, den 19. März 2007



Rolf Schmidt
Bürgermeister



Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bernau im Schwarzwald öffentlich bekannt gemacht, und zwar wie folgt:

1. Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 12 vom 23.03.2007
2. Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses am 23.03.2007
3. Abgenommen am **03. April 2007**

Die Anzeige an das Landratsamt Waldshut erfolgte am **03. April 2007**

Bernau im Schwarzwald, den **03. April 2007**



.....
Unterschrift